

Exposé zum Dissertationsvorhaben mit dem Thema

Zivilrechtliche Grundlagen institutioneller Schiedsverfahren

Verfasser

Adam Horvath, LL.M.

Angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Mai 2017

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer

Studienkennzahl laut Studienblatt: A 783 101

Dissertationsfach: Zivilrecht

I. EINLEITUNG

Die Wichtigkeit schiedsgerichtlicher Streitbeilegung ist in den letzten Jahren massiv gestiegen. Österreich hat sich als ein bewährter Schiedsstandort positionieren können und das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich, auch unter seiner englischen Bezeichnung Vienna International Arbitral Centre (VIAC) bekannt, freut sich internationaler Anerkennung¹ und steigender Auslastung.²

Die Literatur zum Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, deren Menge in letzterer Zeit kräftig zugenommen hat, betrachtet das Phänomen schiedsgerichtlicher Streitbeilegung eindeutig vorwiegend durch eine verfahrensrechtliche Optik. Jedes Schiedsverfahren ist allerdings ein Ergebnis der Ausübung der Privatautonomie,³ ist doch der übereinstimmende Wille der Parteien darauf gerichtet, die Entscheidung über die Streitsache der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und einem oder mehreren Schiedsrichtern zu übertragen.

Die nähere literarische Behandlung zivilrechtlicher Grundlagen im Recht der Schiedsgerichtsbarkeit beschränkt sich weitestgehend auf die Schiedsvereinbarung und den Schiedsrichtervertrag (mit besonderer Berücksichtigung der Schiedsrichterhaftung⁴). Eine systematische Auseinandersetzung mit der Gesamtheit einem institutionellen Schiedsverfahren zugrundeliegender Vertragsverhältnisse und deren Interdependenzen fehlt bisher. Dementsprechend bildet eine systematische und methodische wissenschaftliche Erfassung der bei der Entscheidung zugunsten eines institutionellen Schiedsverfahrens im Dreiecksverhältnis⁵ Parteien-Schiedsrichter-Schiedsinstitution entstehenden Rechtsverhältnisse den Gegenstand der Arbeit. Im primären Fokus liegen der Vertrag zwischen der Schiedsinstitution und den Verfahrensparteien sowie die Rechtsbeziehung der Schiedsinstitution zu den Mitgliedern des Schiedsgerichts. Die umfassende Behandlung dieser Rechtsgrundlagen soll jedoch stets mit Blick auf die Schiedsvereinbarung und den Schiedsrichtervertrag erfolgen. Unter anderem ist etwa die Frage zu beantworten, welchen Einfluss die Existenz der für die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit typischen Rechtsverhältnisse auf den Schiedsrichtervertrag und sein Pflichtenprogramm zeitigt. Die Abhandlung berücksichtigt auch die Verzahnung mit der *lex arbitri* sowie die sich aus den verfahrensrechtlichen Vorschriften ergebenden Argumente.

¹ Von *Born* (International Commercial Arbitration² [2014] 173 ff, 189 f) wird das VIAC unter den 19 führenden internationalen Schiedsinstitutionen an sechster Stelle genannt und trotz der Tatsache, dass die Reihenfolge nicht als nach Wichtigkeit geordnet bezeichnet wird, nehmen die bekanntesten Schiedsinstitutionen wohl die ersten Plätze ein.

² Im Jahre 2016 wurde eine 50%-ige Zunahme an vom VIAC betreuten neuen Schiedsverfahren verzeichnet: vgl VIAC, Annual Report 2016, 8 (http://viac.eu/images/Jahresbericht_2016_20170214.pdf).

³ Vgl nur das Fehlen oder rechtsgeschäftliche Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung als Aufhebungsgrund gem § 611 Abs 2 Z 1 ZPO bzw Versagungsgrund nach Art V Abs 1 lit a) NYÜ.

⁴ Vgl nur *Völkl/Perner*, Die Haftung von Schiedsrichtern und Mediatoren, NZ 2006, 129; *Krejci*, Zur Schiedsrichterhaftung, ÖJZ 2007, 87; *Gal*, Die Haftung des Schiedsrichters in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit (2009); *Leitner*, Die Haftung des Schiedsrichters (2016).

⁵ So etwa *Fouchard*, Relationships between the Arbitrator and the Parties and the Arbitral Institution in ICC Bulletin Special Supplement: The Status of the Arbitrator 1995, 21; auch *Wolf*, Institutionelle Handelsschiedsgerichtsbarkeit (1992) 79 f.

II. FORSCHUNGSSTAND UND FORSCHUNGSFRAGEN

A. SCHIEDSORGANISATIONSVERTRAG⁶

„... auch im Schrifttum und in der Rechtsprechung wird er nur spärlich behandelt.“⁷

Mit der Entscheidung zugunsten eines institutionellen Schiedsverfahrens ist zwangsläufig die Wahl einer Schiedsinstitution verbunden. Aus Sicht des Vertragsverhältnisses zwischen der Schiedsinstitution und den Parteien handelt es sich um die erstmalige Bestimmung und Benennung des gewünschten Vertragspartners. Im Schiedsorganisationsvertrag wird die Zuständigkeit der Institution vertraglich begründet.⁸ Der Vertrag zwischen der Schiedsinstitution und den Parteien des Schiedsverfahrens ist rein materiell-rechtlicher Natur, obwohl dessen Abschluss auch verfahrensrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.⁹

Im Hinblick auf die rechtliche Einordnung dieses Vertragsverhältnisses herrscht Uneinigkeit. Es wurde schon als ein Geschäftsbesorgungsvertrag iS des deutschen BGB¹⁰, als ein Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungselementen, auf den §§ 1002 ff und 1065 ff ABGB grundsätzlich anzuwenden sind¹¹, oder als ein Vertrag *sui generis*¹² qualifiziert. Andere Autoren vermeiden überhaupt die Äußerungen zum Vertragstyp.¹³ Im Wege einer gründlichen Untersuchung ist dieses Vertragsverhältnis daher zunächst zivilrechtlich einzuordnen. Aufgrund der grundsätzlich bloß dispositiven Regelung der in Frage kommenden Rechtsverhältnisse im österreichischen Zivilrecht ist weiters zu untersuchen, welche gesetzliche Vorschriften anzuwenden sind und welche gegebenenfalls kraft ausdrücklicher oder konkludenter Parteienvereinbarung abbedungen werden.¹⁴

Die Art und der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind ebenfalls umstritten. Das öffentliche Auftreten einer Institution, die Zurverfügungstellung einer Schiedsordnung samt Musterklausel sowie die Ankündigung, unter welchen Voraussetzungen die Institution bereit ist, Schiedsverfahren zu administrieren, wird unterschiedlich qualifiziert: als *invitatio ad*

⁶ Die Bezeichnung dieses Vertragsverhältnisses nach *Wolf* (Institutionelle Handelsschiedsgerichtsbarkeit). *Vogt* (Der Schiedsrichtervertrag nach schweizerischem Recht [1989] 84) verwendet die Bezeichnung Institutionsvertrag; *Lionnet/Lionnet* (Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit³ [2005] 195) sprechen von einem Administrierungsvertrag. Der Vorschlag und die Verwendung einer abweichenden Bezeichnung ist nicht ausgeschlossen, wenn diese das Vertragsverhältnis besser charakterisiert.

⁷ *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, ZPO³ (2016) § 587 Rz 264. Bisher hat sich mit diesem Vertragsverhältnis alleine *Wolf* (Institutionelle Handelsschiedsgerichtsbarkeit) in seiner bereits vor 25 Jahren publizierten Dissertation aus Sicht des deutschen Rechts näher beschäftigt.

⁸ Vgl *Melis*, CLYIB 1991, 107 (109).

⁹ Statt vieler *Münch* in *MünchKomm ZPO*⁴ (2013) Vorbemerkungen zu den §§ 1034 ff Rz 70; für Österreich *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, ZPO³ § 587 Rz 270.

¹⁰ Siehe etwa *Schlosser*, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit² (1989) Rz 498.

¹¹ *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, ZPO³ § 587 ZPO Rz 267.

¹² Siehe etwa *Wolf*, Institutionelle Handelsschiedsgerichtsbarkeit 236 ff; *Münch* in *MünchKomm ZPO*⁴ Vorbemerkungen zu den §§ 1034 ff Rz 70.

¹³ So zum Beispiel *Vogt*, Der Schiedsrichtervertrag nach schweizerischem Recht 84 f; *Voit* in *Musielak/Voit*, ZPO¹⁴ (2017) § 1035 Rz 22.

¹⁴ *Hausmaninger* (in *Fasching/Konecny*, ZPO³ § 587 Rz 267) führt nur aus, dass die Regelungen des ABGB „soweit ... mit dem Wesen des Schiedsorganisationsvertrags vereinbar“ anzuwenden sind. Die Frage, für welche ABGB-Vorschriften dies der Fall sein wird, bleibt unbeantwortet.

*offerendum*¹⁵ oder ein bindendes Angebot.¹⁶ Diese Qualifikation spielt bei der Beurteilung der Frage nach der Art und dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Schiedsorganisationsvertrags eine entscheidende Rolle.¹⁷

Die Institution verpflichtet sich zur „*Organisation des Schiedsverfahrens*“¹⁸ und zur Erbringung der Dienstleistungen gemäß der Verfahrensordnung, die Parteien zur Leistung des Entgelts.¹⁹ Damit wären die *essentialia negotii* angesprochen, mit denen sich die Arbeit umfassend auseinandersetzen wird. Ebenfalls ist von der Existenz vertraglicher Nebenpflichten auszugehen, die idR entweder konkludent vereinbart worden sind oder mithilfe ergänzender Vertragsauslegung²⁰ zu ermitteln und näher zu beschreiben sind. Die in diesem Zusammenhang auftretende Frage nach dem Charakter der Schiedsordnung wird ebenfalls einer eingehenden Analyse unterzogen.²¹ Schließlich ist das Pflichtenprogramm des Schiedsorganisationsvertrags von der Tätigkeit einer Institution als eine sog *appointing authority* abzugrenzen.²²

Weiters ist zu untersuchen, wie sich eine allfällige Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung oder aber ihre einvernehmliche Änderung bzw Beendigung auf das zugrundeliegende Vertragswerk, im Besonderen auf einen gegebenenfalls bereits abgeschlossenen Schiedsorganisationsvertrag auswirkt. Mit dem Konsens der Streitparteien im Verhältnis untereinander ist nämlich eine Änderung der Schiedsvereinbarung perfekt geworden; dies gilt nicht notwendigerweise auch für den Schiedsorganisationsvertrag. Anschließend ist die Beendigung (insbesondere Kündigung) des Schiedsorganisationsvertrags sowie ihr Einfluss auf das Vertragsgefüge zu untersuchen. Auch dem Verhältnis des Schiedsrichtervertrags und des Schiedsorganisationsvertrag zueinander ist Aufmerksamkeit zu schenken.

Zum Schluss eröffnet sich der Fragenkreis der Haftung der Schiedsinstitution aus dem Schiedsorganisationsvertrag. Die meisten Institutionen haben extensive Haftungsausschlüsse

¹⁵ Insbesondere von der österreichischen Literatur für das österreichische Recht behauptet: *Heller*, wbl 1994, 105 (107); *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, ZPO³ § 587 Rz 280. Vgl allerdings auch *Aden*, RIW 1988, 757 (761); *Schütze* in *Schütze*, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit² (2011) Kap. I Rz 42.

¹⁶ *Ditchev*, Le Contrat d'Arbitrage, Rev Arb 1981, 395 (397); *Melis*, CLYIB 1991, 112; *Wolf*, Institutionelle Handelsschiedsgerichtsbarkeit 84; *Lionnet/Lionnet*, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit³ 196.

¹⁷ Die Befürworter einer *invitatio ad offerendum* sehen grundsätzlich in der Einreichung einer Schiedsklage das Anbot, in der Durchführung der ersten auf die Administration des Schiedsverfahrens gerichteten Handlung die Annahme des Anbots durch die Schiedsinstitution: *Schütze* in *Schütze*, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit² Kap. I Rz 42. Nach den Proponenten der Qualifikation des Verhaltens der Institution als Anbot ist der Abschluss der Schiedsvereinbarung gleichzeitig auch Abschluss des Schiedsorganisationsvertrags (etwa *Wolf*, Institutionelle Handelsschiedsgerichtsbarkeit 89). *Fouchard* (Relationships between the Arbitrator and the Parties and the Arbitral Institution in ICC Bulletin Special Supplement: The Status of the Arbitrator 1995, 12 f) sieht in der Zustellung der Schiedsklage eine (wohl aufschiebende) Bedingung für den Vertragsschluss, *Vogt* (Der Schiedsrichtervertrag nach schweizerischem Recht 84 f) hingegen erst in der Verfahrensbewilligung.

¹⁸ OGH 4 Ob 30/12h.

¹⁹ Vgl nur *Schütze* in *Schütze*, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit² Kap. I Rz 37.

²⁰ Dazu etwa *Henckel*, Die ergänzende Vertragsauslegung, AcP 1961, 106; *Heiss* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 914 Rz 75 ff; *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 914 Rz 20 ff.

²¹ Aus prozessrechtlicher Sicht gilt eine Schiedsordnung als eine Vereinbarung der Verfahrensgestaltung durch die Streitparteien (vgl § 594 Abs 1 ZPO); aus materiellrechtlicher Sicht wird meistens vom AGB-Charakter der Verfahrensordnung gesprochen (siehe etwa *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, ZPO³ § 587 Rz 279 mwN).

²² Das Pflichtenprogramm des Schiedsorganisationsvertrags geht über die Pflichten einer *appointing authority* hinaus; schließt allerdings auch alle Aufgaben einer *appointing authority* mit ein.

in ihre Schiedsordnungen inkorporiert.²³ Die Typologie der Haftungsausschlüsse ist näher zu untersuchen sowie die Wirksamkeit dieser Haftungsfreizeichnungsbestimmungen selbst aus zivilrechtlicher Sicht zu würdigen; insbesondere mit Blick auf die geltungserhaltende Reduktion.²⁴ Hinsichtlich des bestehenden gebliebenen Haftungsrahmens ist auf die Existenz eines institutionellen Haftungsprivilegs bzw die Übertragbarkeit des schiedsrichterlichen Haftungsprivilegs²⁵ auf die Institution einzugehen.²⁶

B. VERHÄLTNIS SCHIEDSINSTITUTION-SCHIEDSRICHTER

„Dem ... Verhältnis zwischen Schiedsinstitution und Schiedsrichter wurde bislang sogar noch weniger Aufmerksamkeit gewidmet...“²⁷

Zunächst wird bestimmt, ob, wann und unter welchen Voraussetzungen überhaupt ein vertragliches Schuldverhältnis entsteht.²⁸ Die Frage der Existenz eines Vertrags zwischen der Institution und den Schiedsrichtern ist für die Zuordnung von Rechten und Pflichten zu den Verhältnissen im gegebenen Dreieck von Bedeutung, dh für die Bestimmung, wer von wem auf welcher Grundlage die Erfüllung welcher Pflichten verlangen und durchsetzen kann.²⁹

Sollte die rechtsdogmatische Analyse zeigen, dass zwischen der Schiedsinstitution und den Schiedsrichtern ein Vertrag zustande kommt,³⁰ ist dieser umfassend zu untersuchen. Dabei ergibt sich die Frage der rechtlichen Qualifikation des Vertrags; weiters ist die Art und der Zeitpunkt seines Zustandekommens zu definieren und die gegenseitigen Haupt- und Nebenleistungspflichten zu formulieren. Auch wird die Rolle und Maßgeblichkeit der Schiedsordnung in diesem Verhältnis analysiert. Die Existenz und Relevanz vorvertraglicher Pflichten wird im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses erörtert.

²³ Vgl etwa Art 46 der Wiener Regeln 2013; Art 41 der ICC Regeln 2017; § 44 der DIS-Regeln 98, Art 31 der LCIA Regeln 2014; aber auch Art 6 der Schieds- und Schlichtungsordnung für die ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern.

²⁴ Dass der Haftungsausschluss in der Schiedsgerichtshofordnung der ICC nicht in allen Rechtsordnungen durchsetzbar ist, war sogar seinen Autoren bekannt, die offenbar bloß von seiner Teilunwirksamkeit in bestimmten Staaten ausgingen; vgl *Schwartz/Derains*, Guide to the ICC Rules of Arbitration² (2005) 381.

²⁵ Zum gesetzlichen Schiedsrichterhaftungsprivileg nach der österreichischen Judikatur siehe zuletzt OLG Wien, 2 R 184/15s = SchiedsVZ 2016, 167 (*Klausegger/Sesser*) mit Darstellung der Rechtsprechung des OGH, zum Ansatz *Leitners* siehe *Leitner*, Die Haftung des Schiedsrichters 241 ff.

²⁶ *Wolf* (Institutionelle Handelsschiedsgerichtsbarkeit 266 ff) knüpft etwa ein Haftungsprivileg auf jene Tätigkeitsbereiche der Institution, die sich als „rechtsprechend“ qualifizieren lassen. Das Ergebnis der „Filterung“ der grundsätzlichen vertraglichen Haftungspflicht zuerst durch den Haftungsausschluss und anschließend noch durch ein eventuelles Haftungsprivileg wäre anschließend am Maßstab der Sittenwidrigkeit zu messen.

²⁷ *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, ZPO³ § 587 Rz 303.

²⁸ Die herrschende Lehre geht grundsätzlich von einem Vertragsverhältnis aus (*Voit* in *Musielak/Voit*, ZPO¹⁴ § 1035 Rz 22 mwN); dasselbe gilt für die österreichische Rechtsprechung (OGH 4 Ob 30/12h). *Fouchard* (Relationships between the Arbitrator and the Parties and the Arbitral Institution in ICC Bulletin Special Supplement: The Status of the Arbitrator 1995, 22 f) und *Hausmaninger* (in *Fasching/Konecny*, ZPO³ § 587 Rz 303) lassen hier unter bestimmten Umständen bzw in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Schiedsordnung ein Vertragsverhältnis entstehen. *Melis* (CLYIB 1991, 115 f) geht zwar von einem Vertragsverhältnis aus, empfiehlt trotzdem den Abschluss eines expliziten Vertrags zwischen der Schiedsinstitution und dem Schiedsrichter. *Hoffet* (Rechtliche Beziehungen zwischen Schiedsrichtern und Parteien [1991] 196 f) und *Steindl* (in *VIAC*, Handbuch Wiener Regeln [2013] Art 46 Rz 18) lehnen demgegenüber die Existenz eines Vertragsverhältnisses gänzlich ab.

²⁹ Dabei ist auf die vorwiegend in Deutschland vertretene Ansicht, dass im gegebenen Dreieck nur zwei Verträge bestehen, einzugehen; vgl *Voit* in *Musielak/Voit*, ZPO¹⁴ § 1035 Rz 22 mwN.

³⁰ Für dieses Vertragsverhältnis ist im Zuge der Arbeit ebenfalls eine geeignete Bezeichnung vorzuschlagen.

Falls dieses Verhältnis nicht vertraglicher Art sein soll, ergibt sich die Frage, inwieweit die übrigen Vertragsverhältnisse auf diese außervertragliche Beziehung einen Einfluss zeitigen. Als Beispiel sei die Frage erwähnt, ob dem Schiedsrichter ein auf den Schiedsorganisationsvertrag gestütztes Recht zukommt, die Leistung des Schiedsrichterhonorars von der Institution zu verlangen, oder ob der Schiedsrichter seinen Anspruch lediglich gegen die Parteien durchsetzen kann.

Bisher ungeklärt ist in diesem Verhältnis auch die Frage der Haftung. Zur Haftung der Schiedsinstitution dem Schiedsrichter gegenüber sowie zur Frage der Gehilfenzurechnung traf der OGH im bisher einzigen Anlassfall bewusst keine Aussage.³¹ Die Formulierungen des Höchstgerichts³² deuten dennoch auf die Existenz einer wirksamen Haftungsbeschränkung – sei es die Einschlägigkeit des Haftungsausschlusses³³ in der Verfahrensordnung oder die Annahme eines Haftungsprivilegs, das in diesem Verhältnis bisher weder argumentiert noch Gegenstand wissenschaftlicher Befassung war.

III. UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

Es bedarf einer systematischen, methodischen Analyse, um die zivilrechtlichen Grundlagen institutioneller Schiedsverfahren und ihre Wirkungen unter Berücksichtigung wichtiger Schiedsordnungen zu erfassen. Dabei wird auch den neueren Entwicklungen auf dem Felde institutioneller Schiedsgerichtsbarkeit Aufmerksamkeit geschenkt, wie etwa den Mehrparteienverfahren und der Einbeziehung zusätzlicher Verfahrensparteien.

Im Einklang mit dem Titel sind nicht bloß die einzelnen zivilrechtlichen Grundlagen jeweils getrennt voneinander Gegenstand der Untersuchung. Vielmehr wird mit ständigem Augenmerk auf die Interdependenzen zwischen den einzelnen Grundlagen³⁴ gearbeitet, was in der wissenschaftlichen Erfassung der gesamten zivilrechtlichen Landschaft institutioneller Schiedsverfahren resultieren soll. Diese Querbetrachtung rundet den Blick ab und verstärkt die praktische Relevanz der zu erzielenden Ergebnisse. Im Hinblick auf diesen Zweck soll auch die kollisionsrechtliche Anknüpfung der einzelnen Rechtsgrundlagen und die Frage nach eventuell bestehender konkludenter Rechtswahl erörtert werden.

³¹ OGH 4 Ob 30/12h.

³² „... ob der Beklagte *überhaupt* für ein Fehlverhalten ihres Generalsekretärs einzustehen hätte und *welche Einwände* sie gegen einen diesbezüglichen Anspruch erheben könnte“ (Hervorhebung hinzugefügt).

³³ Die Wirkung des Haftungsausschlusses in der Verfahrensordnung ist in diesem Verhältnis deshalb so interessant, weil er seinem Wortlaut nach beide Seiten des hier einschlägigen Rechtsverhältnisses umfasst, dh sowohl die Schiedsrichter, als auch die Schiedsinstitution; vgl etwa Art 46 der Wiener Regeln 2013; Art 41 der ICC Regeln 2017; § 44 der DIS-Regeln 98, Art 31 der LCIA Regeln 2014; aber auch Art 6 der Schieds- und Schlichtungsordnung für die ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern.

³⁴ Vgl etwa die bei *Voit* (in *Musielak/Voit*, ZPO¹⁴ § 1035 Rz 22 mwN) erwähnte Lehrmeinung, dass durch die Einbindung einer Institution ein Vertragsverhältnis zwischen der Institution und den Parteien sowie zwischen der Institution und den Schiedsrichtern entsteht, aber (anders als bei *ad hoc* Schiedsverfahren) kein herkömmlicher Schiedsrichtervertrag zustande kommt. Anders OGH 1 Ob 253/97f und 4 Ob 30/12h (für das VIAC).

IV. METHODE

Es werden die anerkannten rechtswissenschaftlichen Methoden angewendet. Einschlägige Rechtsnormen mit Gesetzescharakter im materiellen Sinn sind vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der systematischen sowie der teleologischen Interpretation zu analysieren. Im Hinblick auf die Interpretation der Verträge nimmt die ergänzende Vertragsauslegung einen besonderen Stellenwert ein.

V. **VORLÄUFIGES LITERATURVERZEICHNIS (AUSZUG)**

Aden, Der Verfahrensverstoß des Schiedsgerichtsinstituts, RIW 1988, 757

Aden, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit² (2002)

Blackaby/Partasides/Redfern/Hunter, Redfern and Hunter on International Arbitration⁶ (2015)

Blessing/Steinmann, Handelt der Schiedsgerichtshof der IHK bei der Amtsenthebung eines Schiedsrichters als Verwaltungs- oder Rechtsprechungsorgan?, ASA Bulletin 1987, 6

Born, International Commercial Arbitration² (2014)

Böckstiegel, Party Autonomy and Case Management – Experiences and Suggestions of an Arbitrator, SchiedsVZ 2013, 1

DIS (Hrsg), Status, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Schiedsrichters (1997)

Ditchev, Le Contrat d'arbitrage, Revue de l'Arbitrage 1981, 397

Egger, Die Konstituierung internationaler Wirtschaftsschiedsgerichte (2008)

Fasching, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973)

Fasching/Konecny (Hrsg), ZPO³ (2016)

Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), ABGB³

Fiebing/Hauser, Mehrparteienschiedsverfahren nach den neuen Wiener Regeln, in FS Elsing (2015) 111

Fouchard, Les institutions permanentes d'arbitrage devant le juge étatique, Revue de l'Arbitrage 1987, 225

Fouchard, Relationships between the arbitrator and the parties and the arbitral institution, in ICC (Hrsg), The status of the arbitrator: ICC Bulletin special supplement 1995, 12

Fry/Greenberg/Mazza, The Secretariat's Guide to ICC Arbitration (2012)

Gaillard/Savage, Fouchard Gaillard Goldman on International Commercial Arbitration² (1999)

Gal, Die Haftung des Schiedsrichters in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit (2009)

Glossner, Institutionelle Schiedsrichterernennung, in FS Trinkner (1995) 555

Gottwald, Die sachliche Kontrolle internationaler Schiedssprüche durch staatliche Gerichte, in FS Nagel (1987) 54

Götz, Der Schiedsrichter zwischen Dienstleistungserbringung und Richtertätigkeit – Zum sogenannten Spruchrichterprivileg im System der Schiedsrichterhaftung, SchiedsVZ 2012, 311

Hausmaninger, Civil Liability of Arbitrators-Comparative Analysis and Proposals for Reform, Journal of International Arbitration 1990 H 4, 7

Heller, Die Rechtsstellung des internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, wbl 1994, 105

Heller, Der verfassungsrechtliche Rahmen der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (1996)

Hempel/I. Welser, Das Schiedsgericht Berlin: Identisch mit dem Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR? Zuständig auf Grund „alter“ Schiedsklauseln?, ÖJZ 1993, 413

Hoffet, Rechtliche Beziehungen zwischen Schiedsrichtern und Parteien (1991)

G. Horvath, The Duty of the Tribunal to Render an Enforceable Award, Journal of International Arbitration 2001, 135

Jarvin, Handelt der Schiedsgerichtshof der IHK bei der Amtsenthebung eines Schiedsrichters als Verwaltungs- oder Rechtsprechungsorgan?, ASA Bulletin 1986, 243

Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON^{1.02} (2016)

Krejci, Zur Schiedsrichterhaftung, ÖJZ 2007, 87

Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis³ (2008)

Lalive, Sur l'irresponsabilité arbitrale, in *Haldy* (Hrsg), Etudes de Procédure et d'arbitrage en l'honneur de Jean-François Poudret (1999) 419

Leitner, Die Haftung des Schiedsrichters (2016)

Lew/Mistelis/Kröll (Hrsg), Comparative International Commercial Arbitration (2003)

Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht I (2012) und II (2016)

Lionnet, The Arbitrator's Contract, Arbitration International 1999, 161

Lionnet/Lionnet, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit³ (2005)

Melis, Function and Responsibility of Arbitral Institutions, in *Campbell* (Hrsg), The Comparative Law Yearbook of International Business 1991 (1991) 107

Melis in *Kronke/Melis/Kuhn* (Hrsg), Handbuch internationales Wirtschaftsrecht² (2016) 2103 ff

Platte, An Arbitrator's Duty to Render Enforceable Awards, Journal of International Arbitration 2003, 307

Raeschke-Kessler, Zur Neutralität der Schiedsgerichtsinstitution am Beispiel der DIS, in FS Schütze (2014) 457

Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens³ (1999)

Raeschke-Kessler/Bühler, Aufsicht über den Schiedsrichter durch den ICC-Schiedsgerichtshof (Paris) und rechtliches Gehör der Parteien, ZIP 1987, 1157

Rauscher/Krüger (Hrsg), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung⁴ (2013)

Rechberger (Hrsg), ZPO⁴ (2014)

Riegler/Platte, Arbitrators' Liability in *Klausegger et al.* (Hrsg), Austrian Arbitration Yearbook 2007 (2007) 105

Robine, The Liability of Arbitrators and Arbitral Institutions in International Arbitrations under French Law, Arbitration International 1989, 323

Rubino-Sammartano, International Arbitration: Law and Practice³ (2014)

Rummel/Lukas (Hrsg), ABGB⁴ (2016)

Säcker/Rixecker/Oetker/Limperf (Hrsg) Münchener Kommentar BGB⁷.

Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit² (1989)

Schütze (Hrsg), Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit² (2011)

Schwab, Die Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer aus der Sicht des deutschen Rechts, in FS Kralik (1986) 317

Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁷ (2005)

Schwartz/Derains, Guide to the ICC Rules of Arbitration² (2005)

Schwartz, The rights and duties of ICC arbitrators, in *ICC* (Hrsg), The status of the arbitrator: ICC Bulletin special supplement 1995, 67

Schwarz/Konrad, The Vienna Rules (2009)

Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB⁴

Schlosser in *Stein/Jonas*, ZPO²³ Band 10 (2014)

Torggler/Mohs/Schäfer/Wong (Hrsg), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit² (2017)

VIAC (Hrsg), Handbuch Wiener Regeln (2013)

Vogt, Der Schiedsrichtervertrag nach schweizerischem Recht (1989)

Musielak/Voit, ZPO¹⁴ (2017)

Völkl/Perner, Die Haftung von Schiedsrichtern und Mediatoren, NZ 2006, 129

von Hoffmann, Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit und internationale Handelskammer, in FS Nagel (1987) 113

Warwas, The Liability of Arbitral Institutions: Legitimacy Challenges and Functional Responses (2016)

Weißmann, Drei Fragen zur Reform der Schiedsgerichtsbarkeit, in FS Welser (2004), 1149

Wieczorek/Schütze (Hrsg), ZPO⁴ Band 11 (2014)

Wolf, Institutionelle Handelsschiedsgerichtsbarkeit (1992)

Zeiler, Schiedsverfahren² (2014)